

hende Niveauunterschiede auszugleichen und damit das Niveau der Rechtsverwirklichung zu erhöhen. Rechtlich besonders geregelt wurde diese Aufgabe für die Zusammenarbeit der Erziehungseinrichtungen mit kinderreichen Eltern und alleinstehenden Müttern oder Vätern, die drei und mehr Kinder haben.<sup>8</sup>

### *Bedeutung der Erziehungsberechtigung der Eltern*

Im Programm der SED wird betont: „Kinder gehören zum Sinn und Glück einer Ehe.“<sup>9</sup> Mit Kindern zusammenzuleben, ihre Entwicklung zu gestalten und mitzuerleben, ist ein Bedürfnis der Menschen, gehört zum Sinn des Lebens. An diese Beziehungen der Eltern zum Kind sowie an die Tatsache, daß die Erziehung der Kinder in der Familie durch nichts zu ersetzen ist, knüpft das FGB die Erziehungsberechtigung.

Mit der Entwicklung der Erziehung in gesellschaftlichen Einrichtungen verringert sich keineswegs die *Bedeutung der Familienerziehung*, sie vergrößert sich vielmehr. Der Hauptgrund dafür ist die Konstanz der Familienbindung; die Familie ist der einzige konstante Partner des Kindes, während die Erziehungseinrichtung und die Erzieher notwendig wechseln. Dazu kommt die Notwendigkeit und Möglichkeit einer intensiven individuellen Einflußnahme, die gefühlsmäßige Bindung und die in den Familien allgemein sehr große Bereitschaft des Einsatzes füreinander.

Einerseits relativiert sich die Bedeutung der Familie für die Entwicklung der Kinder, weil sich die sozialistische Gesellschaft für alle verantwortlich fühlt und insbesondere in bezug auf grundlegende Entwicklungsmöglichkeiten die Abhängigkeit der Kinder von den ökonomischen Bedingungen der Familie aufhebt. Gleichzeitig jedoch wird auf der Ebene der allgemein hohen gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen gerade für deren Wahrnehmung und Ausschöpfung der spezifische Einfluß der Familie auf neue Weise bedeutsam.

Auch für die Eltern, vornehmlich für die Mütter, verschoben sich die Wertigkeiten. Elternschaft, vor allem Mutterschaft, ist nicht mehr die entscheidende oder gar einzige, sondern eine wesentliche Seite eines sinnerfüllten Lebens. Gleichzeitig bestehen die Voraussetzungen für eine bewußte Entscheidung zum Kind bzw. zu Kindern.

All das bewirkt, daß Kinder ihr Leben den Bedürfnissen der Eltern verdanken und die Belange ihrer Entwicklung das Eltern-Kind-Verhältnis bestimmen. Die Subjektorole der Kinder in diesen Beziehungen ist ausgeprägt. Diese Haltung zum Kind gibt der Erziehungsberechtigung eine spezielle, dem sozialistischen Recht entsprechende Qualität.

*Das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung der Kinder* ist in unserer Gesellschaft nicht nur eine Reaktion des Gesetzes auf Abstammung, nicht einfach notwendige schicksalhafte Folge der schicksalhaft gegebenen Geburt von Kindern. Die Berechtigung und Verpflichtung zur Erziehung von Kindern, zur Übernahme der Verantwortung für ihre Entwicklung über einen langen Zeitraum stimmen mit den Voraussetzungen ihrer Geburt, mit dem Inhalt des Kinderwunsches, seiner Entstehung und Realisierung überein. Kinder verdanken ihr Leben einer bewußten Entscheidung der Eltern, in die das Wissen um die Verantwortung für das neue Leben ebenso eingeschlossen ist wie der Wille, diese Verantwortung auch wahrzunehmen.

Das Recht und die Pflicht zur Erziehung der Kinder ist als Grundrecht und Grundpflicht der Eltern in der Verfassung verankert (Art. 38), weil es elementare gesellschaftliche und persönliche Bedürfnisse, Erwartungen und Erfordernisse zum Ausdruck bringt. Die Realisierung dieses Grundrechts hat in der sozialen Sicherheit der Bürger, in der gemeinsamen Verantwortung von Familie und Gesellschaft für die Entwicklung der Kinder und gerade auch in der dargelegten Grundhaltung der Eltern ihre wichtig-

sten Voraussetzungen. Auf dieser Basis gibt der sozialistische Staat durch das Familienrecht den Eltern die konkrete Erziehungsberechtigung in aller Regel kraft Gesetzes und ohne weitere Bedingungen. Dementsprechend hat die Erziehungsberechtigung zusammen mit den konkreten Rechten und Pflichten der Eltern eine große Leitbildwirkung. Diese besteht darin, daß sie das Bedürfnis der Eltern und Kinder nach Erziehung letzterer in der Familie anerkennt, daß sie das gesellschaftliche und persönliche Erfordernis und den notwendigen Einsatz der Eltern für ihre Kinder unterstreicht, daß sie die Erwartungen der Gesellschaft an die Eltern zum Ausdruck bringt und damit den Grundsatz prägt, daß derjenige, der neues Leben gibt, auch für seine Entwicklung verantwortlich ist.

In der Regel wird das Erziehungsrecht und die entsprechende Pflicht durch die Eltern selbst wahrgenommen. Das geschieht durch die Gestaltung des familiären Zusammenlebens, das nicht primär ein pädagogischer Prozeß ist, sondern von den Aufgaben, Bedürfnissen und Interessen aller Familienmitglieder innerhalb und außerhalb des Familienlebens bestimmt ist.

Wenn auch das Zusammenleben der Eltern mit den Kindern die besten Bedingungen für die Familienerziehung schafft, so ist es doch nicht immer möglich und auch vom Gesetz nicht zwingend vorgeschrieben, daß die Eltern die Kinder selbst oder stets selbst erziehen. Die Familie ist faktisch in viel breiterem Umfang in die Erziehung der heranwachsenden Generation einbezogen, wenn man z. B. an die Mitwirkung der Großeltern oder anderer Verwandter, etwa bei Krankheit der Kinder, in den Ferien usw. denkt. Die Eltern können die Erziehung ihrer Kinder anderen übertragen; ihre Verantwortung für die Kinder wird davon nicht berührt. Eltern, die ihre Kinder nicht selbst erziehen, sind verpflichtet, den Kontakt zu ihnen zu erhalten und sich regelmäßig davon zu überzeugen, daß die Entwicklung ihrer Kinder positiv verläuft.

Oft haben Elternteile, die nicht das Erziehungsrecht ausüben, Anteil an der Erziehung ihrer Kinder. Großen Einfluß auf die Entwicklung der Kinder haben z. B. die Väter außerhalb der Ehe geborener Kinder, wenn die nicht verheirateten Eltern Zusammenleben. Ein solcher Einfluß ist rechtlich nicht erfaßt. Auch in all den Fällen, wo nach einer Ehescheidung gute Umgangsbeziehungen zum Kind, ja Formen der gegenseitigen Abstimmung und Hilfe zwischen den Eltern z. B. bei Krankheit der Kinder, bei der Feriengestaltung oder bei der Sicherung bestimmter Seiten der Erziehung bestehen, gibt es oft eine, sehr wichtige Mitwirkung des Nichterziehungsberechtigten. Das ist äußerst positiv; schließlich stellt die Verfassung mit dem Grundrecht und der Grundpflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder hohe Anforderungen an die Eltern, und zwar an Mutter und Vater. Angesichts der Aufgaben der Erziehung und ihrer hohen Zielstellung ist die Erziehung der Kinder durch Mutter und Vater von unschätzbarem Wert. Das gilt natürlich grundsätzlich auch, wenn die Eltern keine Ehe geschlossen haben. Auch diese Eltern sollten sich um eine gemeinsame Erziehung ihrer Kinder bemühen. Die Praxis zeigt, daß sie dann, wenn sie Zusammenleben, sich wohl auch immer beide in gleicher Weise für die Kinder verantwortlich fühlen.

Zwischen geschiedenen Ehegatten bestehen natürlich oft komplizierte Beziehungen, was aber ein Zusammenwirken im Interesse der Kinder keineswegs ausschließen muß. Schließlich ist die Erziehung während der Ehe zunehmend eine gemeinsame. Gerade in jüngeren Familien kann man ein wachsendes Engagement der Väter, eine stärkere Hinwendung des Mannes zur Familie beobachten. Auch schon zu Kleinst- und Kleinkindern sind enge Beziehungen der Väter heute mehr und mehr die Regel. In den gerichtlichen Verfahren nach § 15 FGB spiegelt sich diese Tatsache jedoch bislang bei den Vorschlägen der Eltern zum Erziehungsrecht und so auch in den Erziehungsrechtsentscheidungen kaum wider. Doch die Verbundenheit zwi-